

## **Statuten**

### **Art. 1 Begriff**

Der Philharmonische Orchesterverein ist ein privat-rechtlicher Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Der Philharmonische Orchesterverein bezweckt

- Die Pflege von Orchester- und Kammermusik.
- Die Veranstaltung von öffentlichen Orchesterkonzerten.
- Ziel ist die Förderung des Kulturlebens der Region, auch durch die Unterstützung von lokalen und jungen Künstlern, sowie Kunstschaffenden.

### **Art. 3 Philharmonisches Orchester Basel**

Für die Pflege der Orchestermusik unterhält der Verein ein Sinfonieorchester unter dem Namen „Philharmonisches Orchester Basel“. Das Philharmonische Orchester Basel ist ein Amateurorchester unter professioneller Leitung, unterstützt durch Berufsmusiker.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Mitgliedschaften: Aktivmitglieder, Ehemalige, Gönner und Ehrenmitglieder

- Aktivmitglied
  - Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer über das technische Rüstzeug und musikalische Können verfügt, um im Philharmonischen Orchester Basel in öffentlichen Konzerten mitwirken zu können.
  - Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.
  - Ein Austritt ist jederzeit durch vorherige schriftliche Anzeige an den Präsidenten möglich.
  - Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, falls ein Mitglied:
    1. den Zielen und Zwecken des Vereins nicht nachlebt
    2. den Jahresbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahltDieser Entscheid kann mit schriftlichem Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet
- Ehemalige
  - Aktivmitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als ehemaliges Mitglied dem Verein weiterhin verbunden bleiben.
  - Ehemalige werden zu den Generalversammlungen und Vereinsanlässen eingeladen.
  - Sie verfügen nicht über das aktive Stimmrecht oder passive Wahlrecht

- Gönner
  - Gönner ist, wer den Verein ideell und finanziell unterstützen möchte.
  - Die Gönnermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben und kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.
- Ehrenmitglied
  - Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - Ehrenmitglieder werden zu den Generalversammlungen und Vereinsanlässen eingeladen.
  - Sie verfügen nicht über das aktive Stimmrecht oder passive Wahlrecht.

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

- Aktivmitglieder und Ehemalige bezahlen je einen auf Antrag des Vorstands von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- Schüler und Studenten erhalten 50% Ermässigung auf den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- Der Mitgliederbeitrag für Gönner des Orchesters wird auf Antrag des Vorstands von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 6 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder**

- Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das aktive Stimm- und das passive Wahlrecht
- Sie sind verpflichtet, den Zwecken und Zielen des Vereins nachzuleben und seine Interessen zu beachten.
- Sie sind zu einem regelmässigen Besuch der Proben verpflichtet.

#### **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

#### **Art. 8 Generalversammlung**

- Die Generalversammlung aller Aktivmitglieder bildet das oberste Organ.
- Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- Schriftliche Einladungen zu einer Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu verschicken.
- Anträge von Aktivmitgliedern für zusätzliche Traktanden sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- Der Generalversammlung obliegen:
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - Wahl des Dirigenten auf Antrag des Vorstands

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktive und Ehemalige, sowie des Beitrags für Gönner des Orchesters
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenrevision und Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### **Art. 9 Wahlen, Abstimmungen**

- Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Für Statutenrevision, Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 10 Vorstand**

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern zusammen.
- Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes können sich für weitere Amtsperioden wieder zur Wahl stellen.
- Ergänzungswahlen während einer Amtsperiode erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Der Präsident oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen.
- Insbesondere ist er zuständig für
  - das Engagement und die Honorare von Solisten, Konzertmeister, Stimmführer und Zuzüger
  - das Auswahlverfahren und Honorar des Dirigenten
  - das Führen der Vereinsrechnung
  - die Programmgestaltung
- Er kann Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

- Die Prüfung der Jahresrechnung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren durchgeführt.
- Diese sowie ein Ersatzrevisor/ eine Ersatzrevisorin werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

#### **Art. 13 Vereinsvermögen**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 14 Statutenrevision, Statutenänderungen**

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine Statutenrevision oder eine Statutenänderung zuhanden der Generalversammlung vorschlagen.

#### **Art 15 Auflösung des Vereins**

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Auflösung des Vereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vorschlagen. Das noch vorhandenen Vereinsvermögens fällt an eine durch die Generalversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

#### **Art. 16 Schlussbestimmung**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 2004 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Basel, 26.5. 2018

Philharmonisches Orchester Basel

Der Präsident

Die Vizepräsidentin



Rudolf Duthaler



Dorothee Duthaler